

GEMEINDE KAISTEN



**Reglement über die Finanzierung
der Entsorgung tierischer
Nebenprodukte
(Tierkadaver)**

Die Einwohnergemeinde Kaisten beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 folgendes

Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver) in Kaisten.

§ 2 Entsorgung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

²In der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde können alle Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie z.B. Halsbänder sind zu entfernen und separat zu entsorgen.

³Die Tierkörpersammelstelle Kaisten kann von den Gemeinden aus der Region als Entsorgungsort genutzt werden. Dazu schliesst der Gemeinderat mit den Anliefergemeinden eine Vereinbarung ab.

⁴Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

⁵Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁶Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg) dürfen nicht über die Sammelstelle der Gemeinde entsorgt werden. Sie werden direkt ab Hof durch die Firma GZM Extraktionswerk in Lyss abgeholt.

§ 3 Kostentragung

¹Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten.

²Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

§ 4 Gebühren

¹Die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

²Die Kosten der Entsorgungsstelle werden auf die entsorgte Kadavermenge umgerechnet. Der Preis pro Kilo wird vom Gemeinderat jeweils für die Zeit der ordentlichen Amtsperiode festgelegt. Basis für die Preisfestsetzung bilden jeweils die der Amtsperiode vorangegangenen drei abgeschlossenen Jahresrechnungen.

³Der Gemeinderat legt in einem Gebührentarif allfällige Rechnungsfreibeträge sowie die von der Gebührenpflicht befreiten Tierkategorien fest.

⁴Der Gemeinderat legt weiter fest, ob das Gewicht nach Selbstdeklaration oder effektivem Gewicht ermittelt wird.

⁵Die Kosten für angeliefertes Sammelgut von ausserhalb des Gemeindegebietes Kaisten werden der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

§ 5 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 6 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden allenfalls anderslautende Beschlüsse aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5082 Kaisten, 23. Juni 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Franziska Winter

Der Gemeindeschreiber

sig. Manuel Corpataux

Anhänge

- Anwendungsbestimmungen zum Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)